

Artenschutzrechtliche Prüfung

Bebauungsplan Nr. 2 im Ortsteil Weidesheim,
Bereich östlich der Kleeburg, an der Weidesheimer
Straße und an der Straße Zur Kleeburg,
Stadt Euskirchen

Auftraggeber:
Architekturbüro
Dipl. Ing (FH) Thomas Buderath
Niederkastenholzer Str. 40b
53881 Euskirchen

Büro für Ökologie & Landschaftsplanung
Dr. Jürgen Prell, Diplom-Biologe
Walkmühlenstraße 16
52074 Aachen
Tel.: 0241-96905577
Mobil: 01520-7511611
e-mail: info@planungsbuero-prell.de

Stand: 14.07.2023

Inhaltsverzeichnis

1. Anlass der Artenschutzprüfung.....	1
2. Rechtliche Grundlagen.....	1
3. Projektgebiet und Planung	2
4. Untersuchungsumfang und Untersuchungsmethodik	9
5. Ergebnisse der faunistischen Untersuchung.....	9
5.1. Externe Daten	9
5.1.1. Fachinformationssystem geschützte Arten des LANUV NRW	9
5.1.2. Fundortkataster @LINFOS.....	11
5.1.3. Schutzgebiete.....	11
5.2 Eigene Untersuchungen	12
5.2.1. Vögel.....	12
5.2.2 Reptilien	14
5.2.3 Fledermäuse	15
5.2.4 Haselmaus	15
6. Beschreibung der Projektwirkungen	15
7. Artenschutzrechtliche Prüfung.....	17
7.1 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungstatbestand)	17
7.2 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot)	17
7.3 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)	18
8. Zusammenfassende Bewertung und Planungshinweise.....	18

1. Anlass der Artenschutzprüfung

Die Stadt Euskirchen möchte mit Hilfe des Bebauungsplans Nr. 2 im Ortsteil Weidesheim, auf einem ehemaligen Gärtnerigelände östlich der Kleeburg an der „Weidesheimer Straße“ und an der Straße „Zur Kleeburg“ die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine wohnbauliche Entwicklung schaffen.

Im Rahmen der Bauleitplanung sind für die europäisch geschützten Arten die in § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) festgesetzten Zugriffsverbote zu beachten. Zur Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange ist ein zweistufiges Verfahren vorgesehen. Die vorliegende Artenschutzprüfung behandelt vertiefend die Belange des Artenschutzes, insbesondere gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz. Im hiermit vorgelegten Gutachten wird das Vorhaben aus artenschutzrechtlicher Sicht bewertet. Grundlage für die Bewertung sind avifaunistische und herpetologische Untersuchungen im Frühjahr/Sommer 2023. Ergänzend wurden Informationen aus dem Fachinformationssystem geschützter Arten des LANUV des NRW sowie aus dem Fundortkataster für Pflanzen und Tiere @LINFOS des Landes NRW berücksichtigt. Darüber hinaus wurden Artendaten der umliegenden Schutzgebiete in die Planung eingestellt.

2. Rechtliche Grundlagen

Die Anforderungen an artenschutzrechtliche Prüfungen in Fachplanungen sind in den letzten Jahren deutlich gestiegen. Grundsätzliche Regelungen zum Artenschutz sind in § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) getroffen.

Nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Da im direkten Projektgebiet, einem ehemaligen Gärtnerigelände, keine besonders geschützten Pflanzenarten vorkommen, bezieht sich die artenschutzrechtliche Prüfung auf den Absatz 1 Nr. 1-3.

§ 44 (5) BNatSchG sagt zudem: „Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein

Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nicht vor.“

3. Projektgebiet und Planung

Das Bebauungsplangebiet liegt am nordwestlichen Rand von Weidesheim, einem Stadtteil von Euskirchen, an der Weidesheimer Straße im Osten und der Straße Zur Kleeburg im Norden. Es befindet sich zum größten Teil auf einem ehemaligen Gärtnerigelände, dessen Betrieb bereits eingestellt wurde. Nördlich der Planfläche schließen sich Intensivackerflächen an. Westlich des Plangebietes liegt die von Gehölzreihen umsäumte Kleeburg und südöstlich schließt sich die Wohnbebauung von Weidesheim an die Planfläche an. In Richtung Westen liegt in ca. 1,2 km Entfernung der Zentralort der Stadt Euskirchen. Das Plangebiet selbst teilt sich in das ehemalige Gärtnerigelände im Nordosten und vier Ackerparzellen im Südwesten auf. Auf dem Gelände der ehemaligen Gärtnerei befinden sich noch Bestandsgebäude und Gewächshäuser. Das Wohnhaus der Gärtnerei neben der Einfahrt im Norden ist bewohnt und bleibt von Planungen ausgeschlossen. Die bebaute Fläche der Gärtnerei nimmt etwas weniger als die Hälfte der Planfläche ein. Neben dem bebauten Anteil befindet sich südwestlich davon eine Wiesenfläche. Das gesamte Grundstück der Gärtnerei ist von einer fast 3 m hohen Thujahecke umgeben. Der Geltungsbereich hat eine Größe von ca. 2,2 ha.

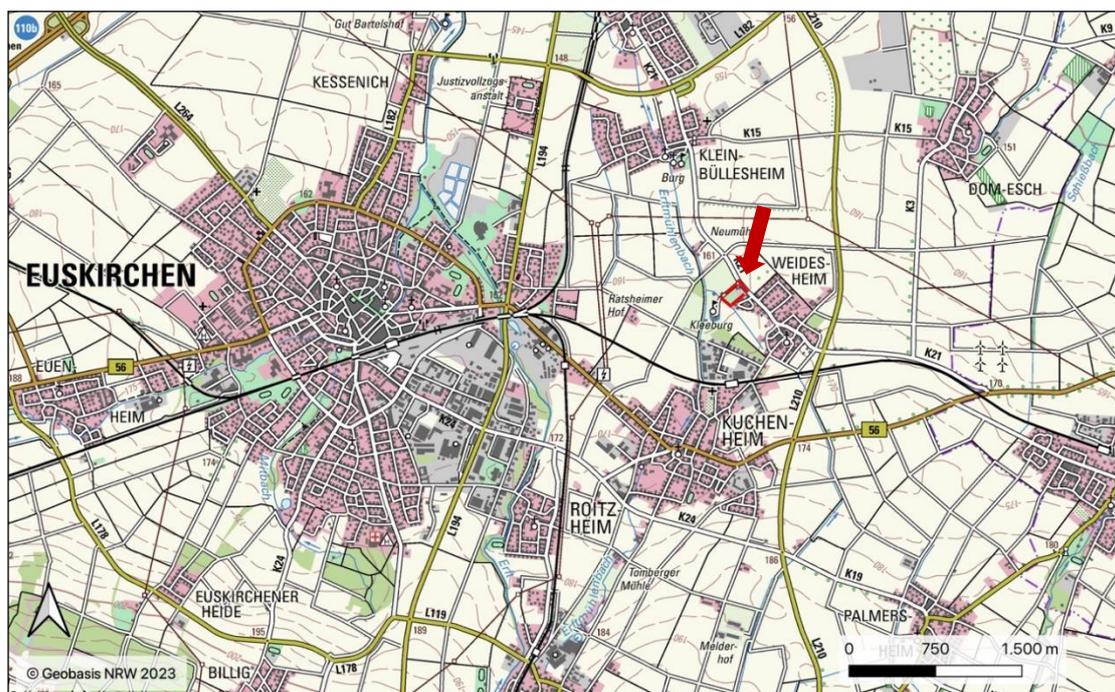


Abb. 1: Lage der Planfläche (Pfeil) im räumlichen Zusammenhang.

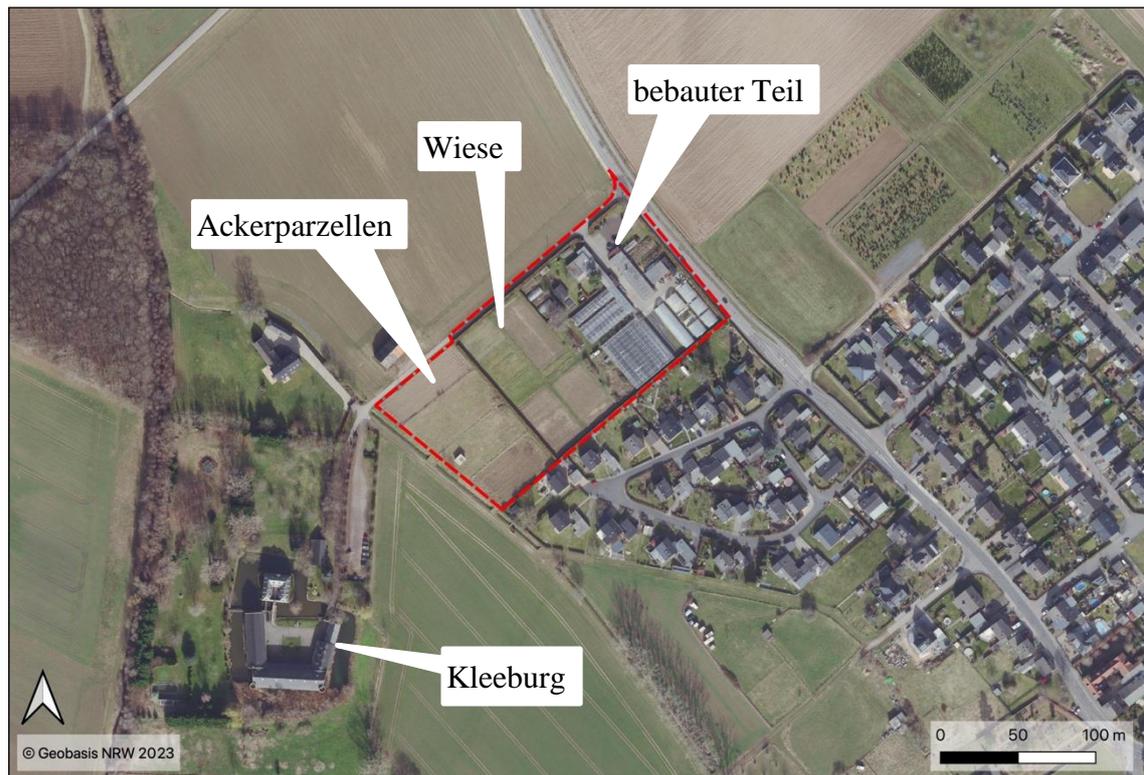


Abb. 2: Lage im Luftbild und geplante Eingriffsfläche (rot).

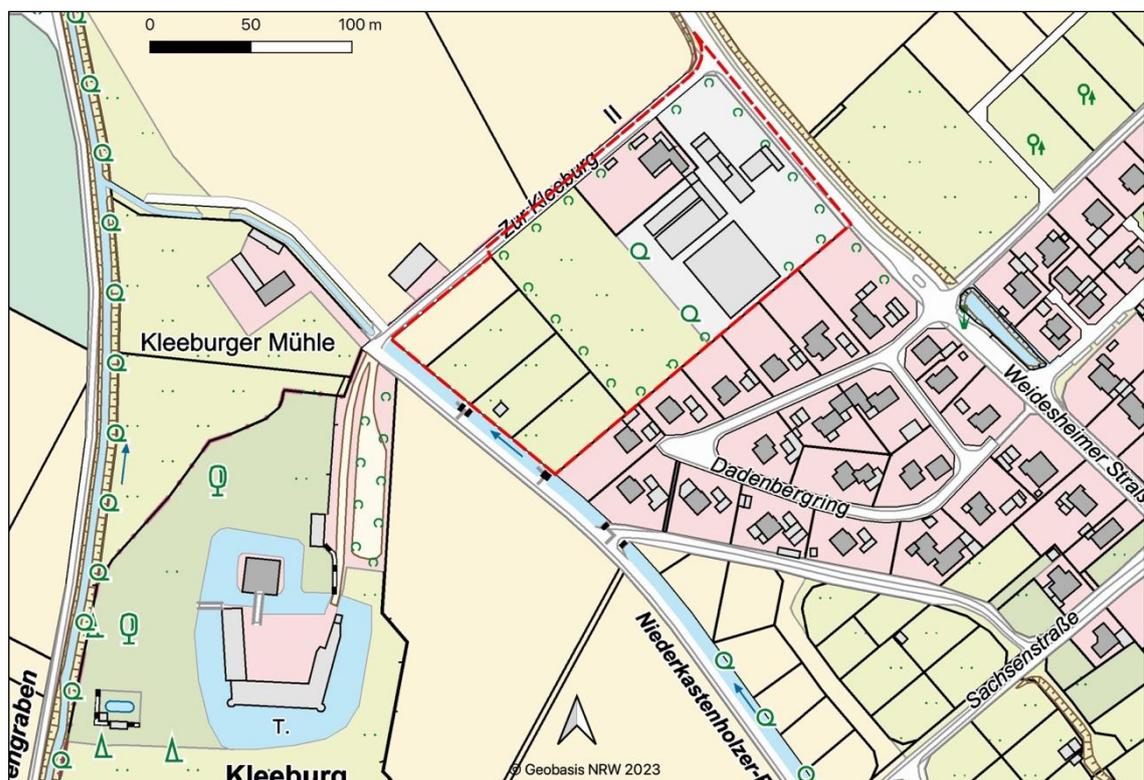


Abb. 3: Schematische Darstellung der Eingriffsfläche (rot) und der Umgebung.

Der Plan sieht vor auf dem ehemaligen Gärtnerigelände und den sich anschließenden Ackerparzellen eine Mischung aus Einzel- und Mehrfamilienhäusern sowie

Doppelhaushälften zu errichten. Insgesamt sind 3 Mehrfamilienhäuser mit 5–8 Wohneinheiten, 4 Doppelhäuser und 12 Einzelhäuser geplant, wovon derzeit 2 Einzelhäuser auf zwei Ackerparzellen im Westen vorgesehen sind. Zwei der insgesamt 4 Parzellen sind derzeit noch nicht gesichert. In einem alternativen Bebauungskonzept sind auch auf diesen Parzellen zwei weitere Einzelhäuser geplant. Das Grundstück mit dem Wohnhaus der ehem. Besitzer im Norden des ehemaligen Gärtnergeländes bleibt im Bestand erhalten, der Rest der Gärtnergebäude und Gewächshäuser wird abgerissen.



Abb. 4: Bebauungskonzept mit Erschließung aller Grundstücke im Westen und Bestandsgebäude im Norden (Quelle: Stadt Euskirchen)

Die Eingriffsfläche liegt laut Flächennutzungsplan der Stadt Euskirchen auf Flächen für die Landwirtschaft. Gemäß Regionalplan L5106/5306 Köln/Euskirchen ist ein kleiner Teilbereich im Osten als allgemeiner Siedlungsbereich und der weitaus größere Teil im Westen als allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich ausgewiesen.

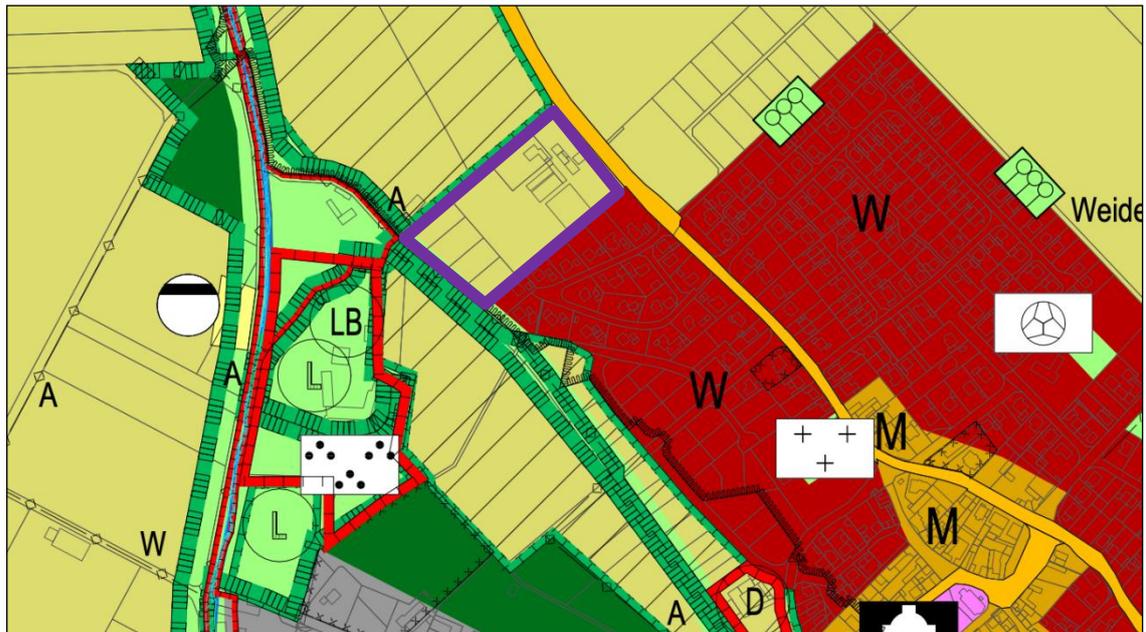


Abb. 5: Auszug auf dem FNP der Stadt Euskirchen mit Darstellung der Eingriffsfläche (lila).

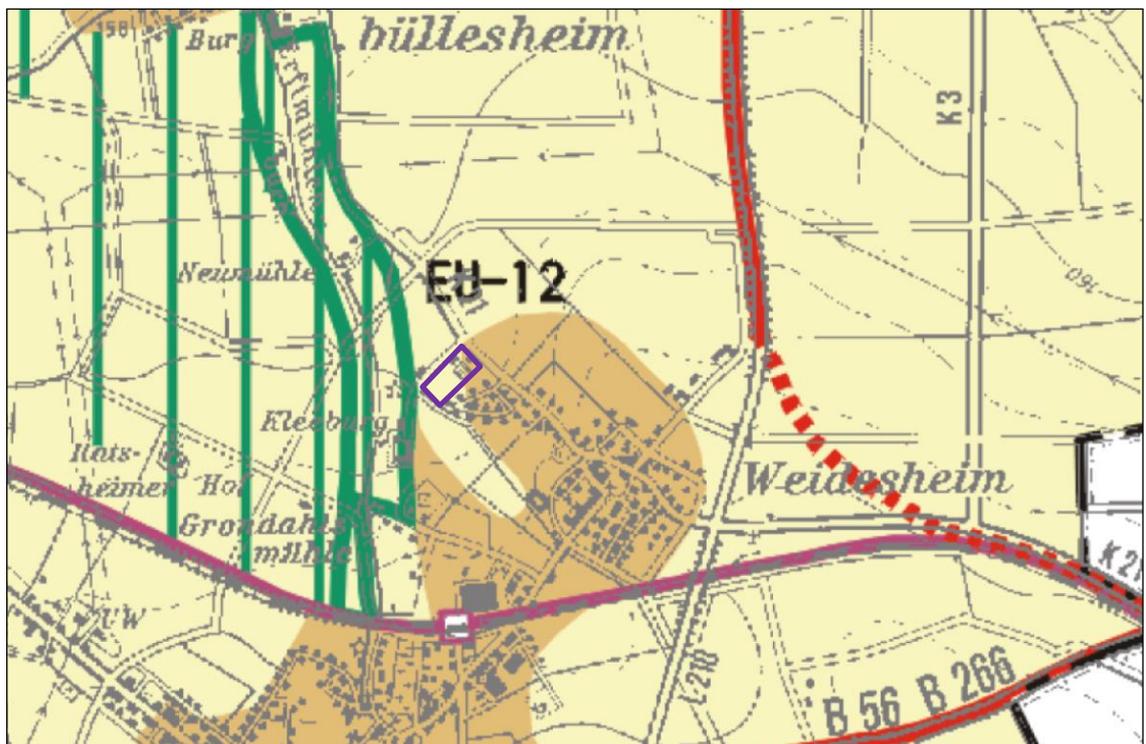


Abb. 6: Detailkarte des Landschaftsplans Köln/Euskirchen mit Darstellung der Eingriffsfläche (lila)

Kurzbeschreibung der Habitatstrukturen

Die ca. 2,2 ha große Fläche teilt sich in 3 Teilbereiche, wovon zwei Teilbereiche zum Grundstück der ehemaligen Gärtnerei gehören. Hierbei handelt es sich zum einen um die bebaute Fläche der Gärtnerei (Bestandsgebäude, Gewächshäuser, Wege und Lagerbereiche), welche ca. 0,9 ha einnimmt und eine sich anschließende Wiesenfläche von ca. 0,5 ha. Beide Flächen sind von einer ca. 3 m hohen und 1,7 m breiten sehr

dichten Thuja-Hecke umsäumt. Zum anderen handelt es sich um vier Ackerparzellen, welche derzeit landwirtschaftlich genutzt werden. Diese Fläche umfasst ca. 0,6 ha und tangiert unmittelbar das Niederkastenholzer Fließ.

Die ehemalige Gärtnerei weist eine deutliche Verwilderung auf, da die Pflege und Instandhaltung über einen unbestimmten Zeitraum ausgeblieben sind. Die nicht versiegelten Bereiche des Geländes sind von dichtem Grasbewuchs bedeckt. Es gibt zudem vereinzelt Büsche, Sträucher und Bäume. Auf dem Gelände befinden sich verschiedene Gebäude und Gewächshäuser, welche ehemals für die Gärtnerei genutzt wurden. Die meisten Gebäude sind in einem schlechten Zustand, die Gewächshäuser weisen zerbrochene Fenster auf und die Foliengewächshäuser sind zum Teil zerrissen. Sie sind zum Teil von Pflanzen überwuchert. Das Gelände verfügt über Wege und Pfade, die einst für den Transport von Pflanzen und Materialien genutzt wurden. Diese sind jedoch teilweise von Schutt und Unrat bedeckt und in einem schlechten Zustand.



Abb. 7: Blick auf das Gelände der ehemaligen Gärtnerei Richtung Nordosten. Rechts befinden sich 3 Foliengewächshäuser, im Hintergrund die Thuja-Hecke.

Die Wiesenfläche war im Zeitraum der Kartierung ungemäht und die Ackerparzellen waren bewirtschaftet. In den Gewächshäusern konnten nistende Hausrotschwänze und Rotkehlchen nachgewiesen werden. In der umsäumenden Hecke wurden Haussperlinge gesichtet.



Abb. 8: Blick Richtung Südosten zwischen die Folien- und Glasgewächshäuser.



Abb. 9: Blick entlang der Thuja-Hecke auf verwilderte Bereiche der ehemaligen Gärtnerei.



Abb. 10: Blick entlang der Bestandsgebäude mit beseitigter Verkleidung.



Abb. 11: Blick auf die Ackerparzellen Richtung ehemaliger Gärtnerei.

Aufgrund des überwiegend ungestörten und verwilderten Zustands des Geländes, vor allem der ehemaligen Gärtnerei, bietet es potenziell geeignete Lebensräume für verschiedene geschützte Tiergruppen wie Vögel, Reptilien und Fledermäuse. Vor allem die dichte Hecke weist geeignete Strukturen für Vogelarten der Gebüschstrukturen auf.

4. Untersuchungsumfang und Untersuchungsmethodik

Das Untersuchungsgebiet umfasst den Bereich der ehemaligen Gärtnerei sowie die Ackerparzellen. Es wurden folgende Untersuchungen durchgeführt:

- Brutvogelerfassung mit 5 Begehungen zwischen März und Mai 2023, und zwar am 21.03., 20.04., 02.05., 10.05. und 23.05.23
- Auslegen von künstlichen Verstecken (Reptilienmatten) zur möglichen Erfassung der Zauneidechse.

Die Brutvogelkartierung erfolgte als Revierkartierung durch regelmäßiges Abgehen des gesamten Untersuchungsgebietes. Soweit an mehreren Tagen revieranzeigendes Verhalten (Gesang, Eintrag von Nistmaterial) oder gar ein Brutnachweis (Jungvögel, die gefüttert werden) registriert werden konnte, wurde ein Revierzentrum abgegrenzt.

Die künstlichen Verstecke in Form von Matten wurden mit der ersten Begehung an drei Standorten ausgelegt und an allen folgenden Terminen zur Brutvogelkartierung auf Zauneidechsen hin überprüft. Darüber hinaus wurden natürliche Verstecke überprüft.

5. Ergebnisse der faunistischen Untersuchung

Als Datengrundlage für die artenschutzrechtliche Bewertung wurden zunächst externe Daten des LANUV NRW (FIS, @LINFOS u.a.) und Daten zu den umliegenden Schutzgebieten ausgewertet. Ergänzend dazu erfolgten die eigenen Kartierungen im Frühjahr/Sommer 2023.

5.1. Externe Daten

5.1.1. Fachinformationssystem geschützte Arten des LANUV NRW

Das Plangebiet erstreckt sich über zwei Messtischblätter. Der größere Teil im Osten liegt auf dem Messtischblatt 5307/1 Rheinbach. Ein kleiner Teil im Westen ragt in das Messtischblatt 5306/2 Euskirchen hinein.

Das FIS gibt für die Messtischblätter folgende planungsrelevante Arten an (siehe Tabelle 1).

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten für die Messtischblätter

Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL) 5307/1	Erhaltungszustand in NRW (ATL) 5306/2
Säugetiere			
Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden		G
Vögel			
Baumfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	-
Bluthänfling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	U

Art	Status	Erhaltungszu- stand in NRW (ATL) 5307/1	Erhaltungszu- stand in NRW (ATL) 5306/2
Eisvogel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	-
Feldlerche	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-	U-
Feldschwirl	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	-
Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	U
Flussregenpfeifer	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	-	S
Girlitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	S
Goldregenpfeifer	'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	S	-
Graumammer	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	S
Heringsmöwe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	-	G
Kiebitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	S
Kiebitz	'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	S	-
Kuckuck	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-	-
Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G
Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	U
Nachtigall	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	U
Neuntöter	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	-
Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	U
Rebhuhn	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	S
Rohrweihe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	U
Schleiereule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G
Schwarzkehlchen	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	-
Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	-
Star	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	U
Steinkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	-	U
Sturmmöwe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	-	U
Sumpfohreule	'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	-	S
Teichrohrsänger	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	-
Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G
Turteltaube	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	S
Wachtel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	U
Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	-	G
Wiesenpieper	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	-	S
Amphibien			
Knoblauchkröte	Nachweis ab 2000 vorhanden	-	S

Für den Quadranten 2 des Messtischblattes 5307 ist die Zwergfledermaus genannt. Es ist davon auszugehen, dass diese Art auch im Bereich des Messtischblattes 5306 vorkommt, da die Zwergfledermaus in Siedlungsbereichen flächendeckend auftritt. Die **Zwergfledermaus** ist im Bereich der ehemaligen Gärtnerei vor allem an den bestehenden Gebäuden nicht auszuschließen, da sie Potential für Quartiere aufweisen. Weiterhin wird die Knoblauchkröte genannt, eine Betroffenheit dieser Arten kann jedoch *a priori* ausgeschlossen werden, da die Eingriffsfläche für diese Art keine geeigneten Habitatstrukturen bereithält.

Von den im FIS genannten 33 Vogelarten wurden **Bluthänfling, Rauchschwalbe, Star** und **Turmfalke** bestätigt. Ein Vorkommen von Feldvögeln wie Feldlerche, Rebhuhn und Wachtel auf den im Westen liegenden Ackerparzellen ist aufgrund der beengten umliegenden Strukturen auszuschließen. Hinweise auf ein Vorkommen der weiteren im MTB aufgeführten Arten konnten im Rahmen unserer Kartierungen nicht erbracht werden.

5.1.2. Fundortkataster @LINFOS

Nach dem Fundortkataster @LINFOS gibt es für das Projektgebiet und sein Umfeld keine Einträge von planungsrelevanten Tierarten. In einer weiteren Entfernung von über einem Kilometer Richtung Osten sind Grauwammern gemeldet, welche jedoch aufgrund der Entfernung keine Hinweiswirkung auf die Planung haben.

5.1.3. Schutzgebiete

Die Eingriffsfläche liegt nicht in einem Gebiet des Natur- oder Landschaftsschutzes. Auch befinden sich weder nach § 30 oder § 62 geschützten Biotopem noch sonstige geschützte Landschaftsbestandteile innerhalb der Fläche.

Sowohl die nächstgelegenen Fauna-Flora-Habitat-Gebiete (FFH-Gebiete) wie auch die nächstgelegenen Naturschutzgebiete befinden sich in Entfernungen von über 3,5 km und haben damit keine planungsrechtliche Hinweiswirkung auf das Projektgebiet. Eine Beeinträchtigung der Schutzgebiete kann ebenfalls sicher ausgeschlossen werden.

Das nächstgelegene Landschaftsschutzgebiet grenzt unmittelbar im Südwesten an die Ackerparzellen des Plangebietes. Es handelt sich um das LSG „Erfttal und Erftmühlenbach bei Euskirchen“ (LSG-5206.0019). Hierin eingeschlossen ist die Kleeburg, die Kleeburger Mühle und das Niederkastenholzer Fließ, welches die Planfläche tangiert. Für dieses Gebiet sind jedoch keine planungsrelevanten Arten gemeldet.

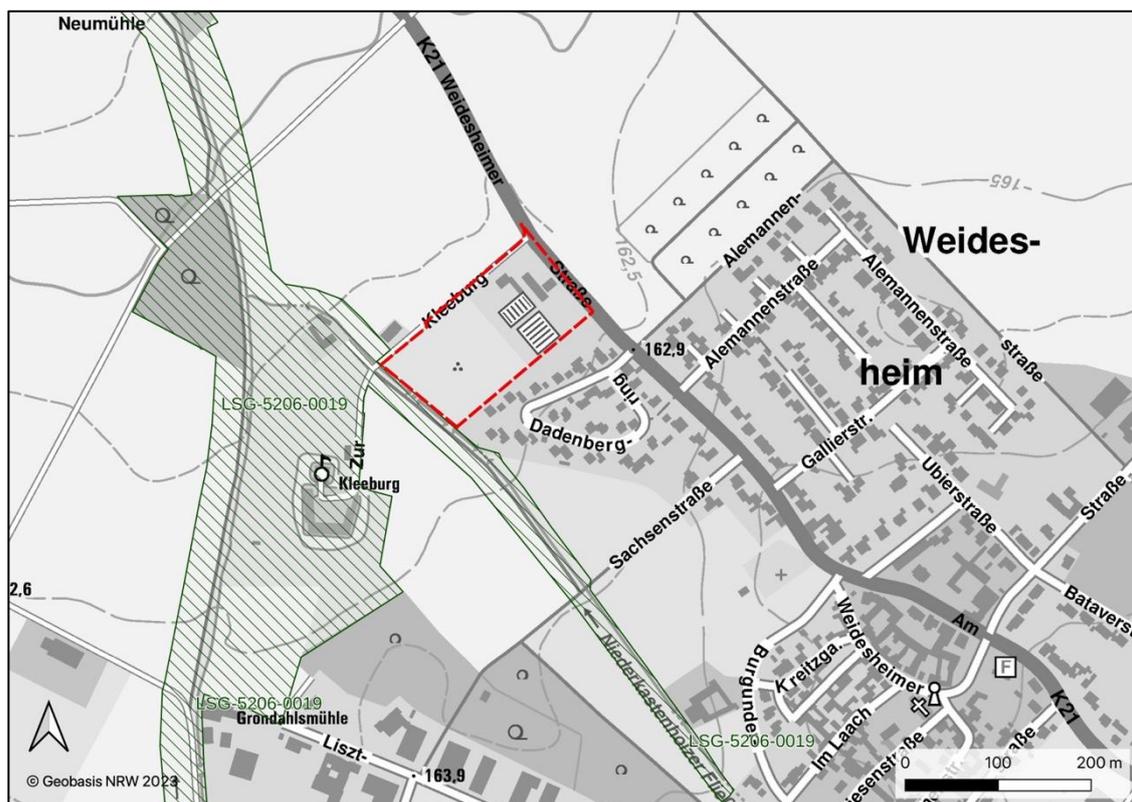


Abb. 12: Lage des Schutzgebietes (LSG: grün) zur Eingriffsfläche (rot).

5.2 Eigene Untersuchungen

5.2.1. Vögel

Bei der im Frühjahr 2023 durchgeführten Kartierung wurden im Plangebiet 18 Vogelarten festgestellt. Vier der festgestellten Arten gelten in NRW als planungsrelevant und drei unterliegen einer Gefährdungskategorie gemäß Rote Liste Nordrhein-Westfalen und Deutschland. Hierbei handelt es sich um **Bluthänfling**, **Rauchschwalbe** und **Star**. Der **Turnfalke** ist als Greifvogel auch planungsrelevant. Zwei weitere Arten stehen auf der Vorwarnliste der Roten Liste: Haussperling (D und NRW) und Turnfalke (NRW).

Insgesamt wurden folgende Arten als (wahrscheinliche) Brutvögel nachgewiesen, welche jedoch keiner Gefährdungsstufe unterliegen:

- Amsel
- Bachstelze
- Blaumeise
- Grünfink
- Haussperling
- Heckenbraunelle
- Hausrotschwanz
- Kohlmeise

- Rotkehlchen
- Stiglitz
- Zilpzalp

Folgende Arten wurden als Nahrungsgäste im Eingriffsgebiet nachgewiesen:

- Dorngrasmücke
- Elster
- Rabenkrähe
- Turmfalke

Von den planungsrelevanten Arten kommt der **Bluthänfling** im Eingriffsgebiet mit vier Revieren in der Thuja-Hecke als Brutvögel vor.

Im Untersuchungsgebiet konnten im Überflug des Öfteren der **Turmfalke** und **Rauchschwalben** beobachtet werden. Auch wurden **Stare** gelegentlich beobachtet, allerdings ohne einen Bezug zu möglichen Brutplätzen. Die Arten werden daher als Nahrungsgäste bewertet.

Entsprechend ihrer natürlichen Häufigkeit treten darüber hinaus vorwiegend ungefährdete Kleinvogelarten der Siedlungsrandbereiche, der Feldgehölze und der Ruderalfluren auf.

Die nachfolgende Abbildung zeigt die Revierzentren des planungsrelevanten Bluthänflings.

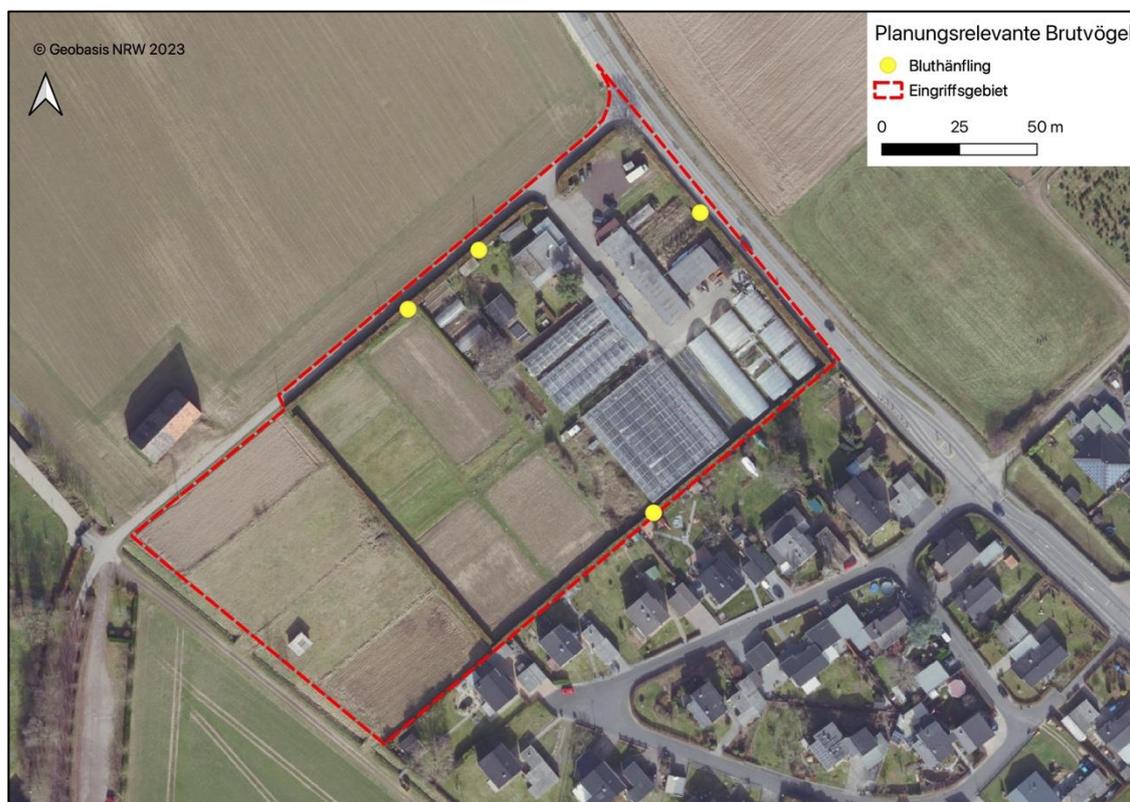


Abb. 13: Karte der planungsrelevanten Brutvögel.

5.2.2 Reptilien

Nach Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Euskirchen wurde auch auf mögliche Vorkommen der Zauneidechse hin untersucht. Zum Nachweis dieser Art wurden im Frühjahr 2023 Reptilienmatten ausgelegt die zeitgleich an den Terminen zur Erfassung der Brutvögel begutachtet wurden.

Das Gelände der ehemaligen Gärtnerei bietet evtl. Habitatstrukturen für Zauneidechsen. Diese bewohnt reich strukturierte, offene und thermisch begünstigte Lebensräume mit einem kleinräumigen Mosaik aus vegetationsfreien und grasigen Flächen, Gehölzen, verbuschten Bereichen und krautigen Hochstaudenfluren. Zur Erfassung der Zauneidechse wurden die Reptilienmatten regelmäßig kontrolliert und zusätzlich bereits vorhandene Versteckplätze wie flach aufliegende Bretter und Folien untersucht.

Zur Feststellung des Vorkommens von Zauneidechsen im Erfassungsgebiet wurden insgesamt 3 Gummimatten als Versteckplätze entlang der Gewächshäuser im Plangebietes ausgelegt. Diese wurden an 4 Terminen kontrolliert.

Bei der Kontrolle der Verstecke konnten **keine Zauneidechsen**, andere Reptilien oder Amphibien gefunden werden.



Abb. 14: Lage der künstlichen und vorhandenen Verstecke zum möglichen Nachweis von Zauneidechsen.



Abb. 15: Künstliches Versteck (Gummimatten) zur Kontrolle des Vorkommens von Zauneidechsen.

5.2.3 Fledermäuse

Fledermäuse der Siedlungsbereiche, vor allem die Zwergfledermaus, waren im Eingriffsgebiet nicht auszuschließen. Sie nutzen vor allem Spalten und Löcher an und in Gebäuden als Quartiere. Diese konnten im Vorfeld an den Bestandsgebäuden nachgewiesen werden.

Um den Verbotstatbestand der Tötung bei einem Abriss der Bestandgebäude für die Fledermaus auszuschließen, wurden daher bereits im Februar Abdeckungen im Dachbereich an den Gebäuden entfernt (s. Abb. 10). So kann sichergestellt werden, dass keine Tiere in Spaltenquartieren während des Abrisses der Gebäude getötet werden.

5.2.4 Haselmaus

Im Rahmen der Untersuchungen wurde auch das Potential für das Vorkommen von Haselmäusen bewertet. Auf weitere Untersuchungen dieser Art wurde jedoch verzichtet, da keine geeignete Habitatstrukturen angetroffen wurden.

6. Beschreibung der Projektwirkungen

Geplant ist die bauliche Entwicklung des Plangebietes für wohnbauliche Zwecke.

Auf dem Gelände der ehemaligen Gärtnerei und den Ackerparzellen im Westen soll ein Wohnbaugebiet entstehen, welches etwa 2,2 ha umfassen soll. Dabei sind vorläufig auf ca. 6.200 qm Bebauungsflächen, auf ca. 2.800 qm Verkehrsflächen und auf ca. 4.000 qm Gärten und Bepflanzungen festgesetzt. Der Plan sieht auch vor, nur kleinräumige Bereiche der umgebenden Thuja-Hecke für Durchfahrten zu entfernen.

Die sich aus dem Bau und der Nutzung ergebenden Konflikte werden aufgezeigt. Im Hinblick auf das im Rahmen der Geländeuntersuchungen und der Datenauswertung ermittelte Arteninventar können folgende Eingriffswirkungen auftreten:

- Tötung und Verletzung von Tieren
- Bau- und betriebsbedingte Störungen
- Lebensraumverlust durch die Flächeninanspruchnahme

Tötung und Verletzung von Tieren

In der Regel reagieren Tiere mit Flucht- oder Meidungsreaktionen auf Baubetrieb. Eine Gefahr besteht v.a. für wenig mobile und/oder junge Tiere. Baumaßnahmen sollten daher wann immer möglich außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten stattfinden. Insbesondere die Baufeldfreimachung als vorbereitende Maßnahmen dürfen nicht dazu führen, dass Tiere verletzt oder getötet werden. Das Landschaftsgesetz NW definiert daher Schutzzeiten (01.03. bis 30.09. eines Jahres). Ausnahmen von diesen Zeiten sind mit der UNB abzustimmen. Vorab muss für diesen Fall gutachterlich sicher gestellt sein, dass auf dem fraglichen Baufeld keine Vögel brüten oder Fledermäuse quartieren.

Baubedingte Störungen

Baubedingte Störungen der Tierwelt können nicht ausgeschlossen werden. Artenschutzrechtlich sind solche Störungen nur dann relevant, wenn sie erheblich sind und somit die Population beeinträchtigen. Baubedingte Störungen können durch Lärmimmissionen, Fahrzeugbewegungen, Licht und Staub entstehen.

Betriebsbedingte Störungen

Auch durch die Nutzung der Wohnhäuser könnte es potenziell zu Störungen für die Tierwelt kommen. Hier greifen ähnliche Effekte wie Lärm- und Lichtimmissionen. Es ist allerdings zu berücksichtigen, dass der Betrieb einer Gärtnerei einen ähnlichen Effekt auf die Umgebung ausüben dürfte wie ein Wohngebiet, und sich somit die Situation vor Ort kaum verändert.

Lebensraumverluste durch Flächeninanspruchnahme

Durch die Flächeninanspruchnahme wird es zum Verlust von Habitatstrukturen der Tierwelt kommen. Es handelt dabei vor allem um Gebüschstrukturen, Wiesenflächen und Ackerparzellen, welche zum Teil bebaut und zum Teil in Gärten umgewandelt werden.

7. Artenschutzrechtliche Prüfung

In der artenschutzrechtlichen Beurteilung ist zu prüfen, ob es durch die neue Wohnbebauung zu Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG kommen kann. Im Folgenden wird das Vorkommen der Arten mit besonderer Planungsrelevanz betrachtet. Es handelt sich hierbei vor allem um den Bluthänfling, der im Frühjahr 2023 als wahrscheinlicher Brutvogel vor Ort erfasst wurde und die potentiell im Gebiet vorkommende Zwergfledermaus.

7.1 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungstatbestand)

Tötungen oder Verletzungen von Vögeln inkl. Gelegeverlusten oder Tötungen von Jungvögeln könnten vor allem aus der Baufeldfreimachung (Abschieben von Oberboden, Beseitigung von Gehölzen) und aus Abrissarbeiten von Gebäuden resultieren. Dieser Verbotstatbestand – der grundsätzlich für alle Vogelarten gilt, nicht nur für die planungsrelevanten Arten – kann durch eine Bauzeitenregelung vermieden werden. Soweit Gehölze außerhalb der Vogelbrutzeit beseitigt werden, also nicht in der Zeit zwischen dem 01.03. und 30.09. eines Jahres, ist nicht mit der Tötung oder Verletzung zu rechnen. Gleiches gilt für den Abriss der Gebäude, inkl. der Gewächshäuser. Abweichungen hiervon sind denkbar, wenn vorab gutachterlich nachgewiesen wird, dass sich in den beanspruchten Strukturen bzw. auf den beanspruchten Flächen keine Vogelbrut befindet. Dies bedarf vorab der Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Euskirchen.

Ein Verletzungs- oder Tötungstatbestand für Fledermäuse kann durch die Beseitigung von Gebäuden entstehen, wenn sich Tiere in Spaltenquartieren befinden. Zwergfledermäuse bevorzugen Quartiere an Gebäuden. Insbesondere die Männchen wechseln häufig das Quartier. An den Gebäuden konnten im Vorfeld Strukturen nachgewiesen werden, welche als Spaltenquartiere geeignet sind. Winterquartiere hingegen konnten ausgeschlossen werden. Um den Verbotstatbestand der Tötung für Fledermäuse auszuschließen, wurden daher Abdeckungen an den Gebäuden bereits im Februar 2023 entfernt. So kann sichergestellt werden, dass keine Tiere in Spaltenquartieren beim Abriss der Gebäude getötet oder verletzt werden.

Da keine Zauneidechsen auf dem Gelände gefunden wurden, muss diese Art nicht weiter berücksichtigt werden.

Tötungen oder Verletzungen weiterer planungsrelevanter Arten(gruppen) sind nicht anzunehmen.

7.2 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot)

Der Störungstatbestand greift ausschließlich dann, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Im Gegensatz zum Tötungstatbestand sind Störungen nicht nur auf die direkte Eingriffsfläche zu beziehen, sondern auch auf das Umfeld. Im Bereich des Eingriffs und seiner unmittelbaren Umgebung wurden Brutvorkommen des planungsrelevanten Bluthänflings nachgewiesen. Als typische Vogelart der ländlichen Gebiete bevorzugt der Bluthänfling

offene mit Hecken, Sträuchern oder jungen Koniferen bewachsene Flächen und eine samentragende Krautschicht. Die Nähe zu Siedlungen ist bekannt.

Das Gelände weist durch seine Struktur mit Hecken, Gehölzen und Krautschicht Habitats für den Bluthänfling auf. Besonders die dichte Hecke stellt mögliche Brutplätze zur Verfügung, die auch mit derzeit vier Revieren genutzt wird.

Eine Störung ist für den Bluthänfling während der Bauphase nicht auszuschließen. Da die Bauzeit jedoch nur temporär ist, die Fläche bereits als Gärtnerei betrieben wurde und durch die angrenzende Wohnbebauung eine Vorbelastung besteht, ist die Störung nicht als erheblich anzusehen. Populationsrelevante Störungen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG sind somit für die Art nicht zu erwarten. Nach Abschluss der Bauarbeiten ist mit keiner erhöhten Störungswirkung ins Umfeld zu rechnen.

Da Rauchschnalbe, Star und Turmfalke nur als Gastvögel betroffen sind, die nicht im Untersuchungsgebiet brüten, ist auch hierfür ein Störungstatbestand im Sinne des Gesetzes auszuschließen.

Erhebliche Störungen weiterer Arten(gruppen) sind nach derzeitigem Stand nicht anzunehmen. Fledermäuse der Siedlungsbereiche sind an die örtlichen Bedingungen angepasst.

7.3 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

Direkte Zerstörungen von Fortpflanzungsstätten (im engsten Sinne von Nestern) können aus einer Baufeldfreimachung während der Brutzeit resultieren. Entsprechend ist die Baufeldfreimachung generell außerhalb der Brutzeit der Vögel durchzuführen. Von den hier zu besprechenden Vogelarten brütet der Bluthänfling im Untersuchungsraum in der Thuja-Hecke. Da diese stellenweise für die Zuwegung zum Wohngebiet entfernt wird, können Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Bluthänflings betroffen sein. Da jedoch der allergrößte Teil der Hecke im Bestand erhalten bleibt, ist die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt. Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist daher im Sinne des Gesetzes nicht anzunehmen.

Fortpflanzungsstätten sind für die ausschließlichen Nahrungsgäste nicht betroffen. Direkte Verluste von Fortpflanzungs- und Ruhestätten anderer Arten(gruppen) sind nach derzeitigem Stand nicht anzunehmen.

8. Zusammenfassende Bewertung und Planungshinweise

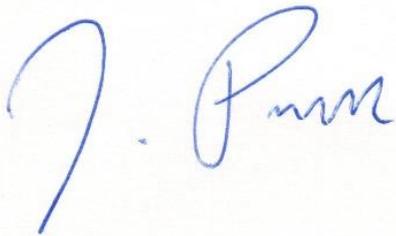
Im zeitigen Frühjahr 2023 wurde das BÜRO FÜR ÖKOLOGIE & LANDSCHAFTSPLANUNG mit der Erarbeitung einer Artenschutzprüfung zum Bebauungsplan Nr. 2 im Ortsteil Weidesheim beauftragt. Es wurden im Vorfeld bereits faunistische Kartierungen angesetzt, da mit der Nutzung planungsrelevanter Tierarten zu rechnen war. Bei der Vogelkartierung wurden 18 Vogelarten festgestellt. Insgesamt wurden vier planungsrelevante Vogelarten vertiefter betrachtet: Bluthänfling, Rauchschnalbe, Star und Turmfalke. Der

Bluthänfling wurde mit vier Brutrevieren in der die ehemalige Gärtnerei umsäumenden Thuja-Hecke nachgewiesen. Die Arten Rauchschnalbe, Star und Turmfalke gelten als Nahrungsgäste im Untersuchungsgebiet.

Die Gesamtbetrachtung der Vögel lässt keine artenschutzrechtlich relevanten Wirkungen in erheblichem Maße erkennen. Zum Schutz der Vögel insgesamt ist eine Bauzeitenregelung hinsichtlich der Baufeldfreimachung notwendig. Abweichungen hiervon erfordern eine weitere fachliche Begutachtung und Abstimmung mit der UNB. Darüberhinausgehende Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen sind nicht notwendig.

Für Fledermäuse lagen ebenfalls Hinweise auf mögliche Quartiere an einem Bestandsgebäude vor. Um den Verbotstatbestand der Tötung für Fledermäuse auszuschließen, wurden bereits im Februar 2023 geeignete Abdeckungen an dem Gebäude entfernt. So kann sichergestellt werden, dass keine Tiere in Spaltenquartieren bei Abriss des Gebäudes getötet werden. Die Zauneidechse konnte nicht nachgewiesen werden.

Aachen, 14.07.2023



(Dr, Jürgen Prell)